



## CORONA-Hygienekonzept Maifelder SV

### Vorwort:

*Änderungen zur Vorgängerversion in roter Schriftfarbe!*

Die Erlaubnis der Landesregierung die Durchführung von „Open-Air- und Indoor-Sportarten“ unter bestimmten Auflagen zu genehmigen fordert vom Vorstand des Maifelder Sportverein (MSV) vor Wiedereröffnung der durch den Verein genutzten Sportstätten die Erarbeitung des nachfolgenden Hygienekonzeptes.

Dieses Konzept orientiert sich an der 33. Corona-Bekämpfungslandesverordnung (CoBeLVO) Rhld-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung und an den Ausführungen regionaler und kommunaler Einrichtungen und Behörden, sowie an den Empfehlungen des Landessportbundes, des Sportbundes und des Fußballverbandes Rheinland-Pfalz.

### Grundsätzliches:

Der Vorstand des Maifelder SV regelt / bestimmt die Wiederaufnahme des Trainings-/Sportbetriebes seiner Übungsgruppen und damit die Freigabe zur Nutzung des Sportplatzes Mertloch inkl. zur Nutzung freigegebener Turnhallen und weiterer Räumlichkeiten, die in Zusammenhang mit der Ausübung des Sports stehen. Dabei obliegt den Vorstandsmitgliedern eine Sorgfaltspflicht, die vor Schäden für die Vereinsmitglieder, Dritten und sich selbst bewahren soll.

Zwangsläufig entstehen dadurch auch Entscheidungen, die abweichend von Regelungen anderer Vereine getroffen werden, aber nach Abwägung aller Möglichkeiten wohlüberlegt für den eigenen Verantwortungsbereich entstanden sind.

Zu widerhandlungen einzelner sind aus diesen Gründen inakzeptabel.

**Wir empfehlen, zum Eigen- & Fremdschutz weiterhin eine MNB zu tragen – insbesondere, wo Menschen spontan in Kontakt treten oder sich nicht kennen!**

Das nachfolgende Konzept ist auf vier Bereiche aufzuteilen:

Teil 1: Nutzung des Sportplatzes, inkl. Materialcontainer, Vereinsheim und Toiletten am Sportplatz Mertloch inkl. ERGÄNZUNG „Zonenplan“

Teil 2: Nutzung der Turnhalle Mertloch (zugehörig zur Grundschule Mertloch)

Teil 3: Nutzung der Turnhalle Münstermaifeld (zugehörig zur Grundschule Münstermaifeld)

Teil 4: Nutzung der Turnhallen am Kurfürst-Balduin-Gymnasium Münstermaifeld

Die Bereiche Teil 1 + 2 nutzen darüber hinaus Umkleieräume, Duschen und sanitäre Einrichtungen in der Turnhalle Mertloch - gem. Hallenbelegungsplan der VG Maifeld - gemeinsam mit anderen Vereinen.

Grundsätzlich setzt der Vorstand auf das verantwortungsbewusste Handeln jedes Vereinsmitglieds, der Eltern, Gäste und der Zuschauer. Insbesondere Kinder und Jugendliche verlangen aber aus unserer Sicht in der Umsetzung der Auflagen dieses Hygienekonzeptes eine besondere Aufmerksamkeit von den verantwortlichen Trainern / Betreuern / Übungsleitern (ÜL).

**Jede einzelne Person – für Kinder und Jugendliche der/die jeweiligen Erziehungsberechtigte(n) - erklären mit Betreten der jeweiligen Sportstätte und deren Räumlichkeit ausdrücklich, dass weder**

**sie noch eine im Haushalt lebende Person krank, Krankheits-, Erkältungs-, oder Grippe- ähnliche Symptome aufweisen.**

Wer sich „krank“ fühlt, bleibt weiterhin grundsätzlich den Sportstätten fern. Keine Teilnahme an Übungsstunden!

Mitdenken ist durchaus erlaubt, wenn es darum geht, dass Hygieneartikel (Desinfektionsmittel, Seife, Papierhandtücher, ...) zur Neige gehen und aufgefüllt/ergänzt oder Sammelbehältnisse geleert werden müssen. Rechtzeitige Info an den Vorstand wird erbeten, wenn eine Nachbeschaffung erforderlich ist. Der Vorstand erwartet, dass die Maßnahmen dieses Konzeptes von Jedem, der die jeweilige Sportstätte und deren Räumlichkeiten betritt, anerkannt, verstanden und für die Dauer seines Aufenthaltes angewendet werden. Angehörige der sogenannten „Risikogruppen“ betreten die Sportstätten nach eigenem Ermessen.

Vertreter des Vorstandes oder Beauftragte Personen behalten sich das Recht vor bei Verstößen zum Schutze weiterer Übungsteilnehmer, Spieler, Gäste, Zuschauer vom Hausrecht Gebrauch zu machen und aus/von der Sportstätte zu verweisen.

Insbesondere sei Folgendes noch erwähnt:

Der Verein Maifelder SV mit seinen Vereinsmitgliedern, aktiven Spielern und deren Angehörige erkennen an, dass das CORONA-Virus existiert und aktuell ein Teil unseres Lebens geworden ist, mit dem wir wie auch immer zurechtkommen müssen. Jeder CORONA-Leugner, der unabhängig welcher Version oder Inspiration er folgt, die Anwendung dieser Hygienemaßnahmen in der jeweiligen Sportstätte nicht befolgt, dem wird hiermit ausdrücklich **HALLEN-/ PLATZVERBOT** erteilt und der **Zutritt auf / in die jeweilige Sportstätte untersagt.**

**Testpflicht:**

Sofern die aktuellen Verordnungen / Auflagen eine Testpflicht vorgeben werden als Nachweis ein nicht älter als 24 Stunden gültiger Antigen-Test oder ein nicht älter als 48 Std gültiger PCR-Test durch Nachweis per E-Mail am Smartphone oder Ausdruck des negativen Testergebnisses und Nachweis der Impfungen im Impfpass oder Smartphone vor Beginn der Übungsstunde durch einen Vereinsverantwortlichen (z. B.: Mitglied des Vorstandes, aber auch verantwortlichen Trainer / Übungsleiter kontrolliert. (Ohne Nachweis - kein Training!)

Zutritt in die Sportanlagen: Die durch den Vorstand beauftragte Person ist im Zweifel darüber hinaus auch berechtigt bei Personen > 16 Jahre zusätzlich Personalausweis zeigen zu lassen und die Gültigkeit des Impfnachweises (z. B. mittels CovPassCheck) auf Gültigkeit zu prüfen.

Hinweis: Der MSV stellt keine Tests zur Verfügung und verfügt auch nicht über dazu ausgebildetes, abnahmeberechtigtes Personal.

**Zugangsregelungen und Testpflicht:** gem. § 3 Abs. 7 der CoBeLVO RLP:

Auf den nächsten beiden Seiten finden Sie eine Übersicht über die Regelungen im Freien und im Innenbereich (Herausgeber: Fußballverband Rheinland e. V.).

Im Rahmen dieses Hygienekonzeptes sind diese Regelungen auch für die Übungsgruppen des Bereiches Freizeit-/ Breitensport anzuwenden:



# Fußballverband Rheinland e.V.

Liebe Vereinsvertreter\*innen,

auf Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) Rheinland-Pfalz vom 17.03.2022 (**gültig ab 18.03.2022**) erhalten Sie die nachfolgenden Informationen.

Personengruppe	Regelungen im Freien und Innenbereich	
<b>Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Gilt für Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, etc.)</b>	3G Die Sportausübung ist zulässig für eine unbegrenzte Anzahl von geimpften, genesenen, getesteten oder diesen gleichgestellten* Personen.	
<b>Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahren</b>	Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl an Personen möglich. <b>Es besteht keine Testpflicht.</b>	
Veranstaltungen	Regelungen im Freien	Regelungen im Innenbereich
<b>Sportveranstaltungen mit Zuschauer</b>	<p>Bei Veranstaltungen mit <b>bis zu</b> 2.000 Personen dürfen geimpfte, genesene, getestete oder diesen gleichgestellten* Personen teilnehmen. (Nicht-immunisierte) Minderjährige benötigen keinen Testnachweis. Die Maskenpflicht entfällt.</p> <p>Bei Veranstaltungen mit <b>mehr als</b> 2.000 Personen sind ausschließlich Geimpfte, Genesene oder Gleichgestellte* zugelassen. Darüber hinaus können Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten teilnehmen, sofern sie über einen <b>**Testnachweis</b> verfügen.</p> <p>Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen (im Freien sowie im Innenbereich) können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde erteilt werden.</p>	<p>Bei Veranstaltungen mit <b>bis zu</b> 250 Personen dürfen geimpfte, genesene, getestete oder diesen gleichgestellten* Personen teilnehmen (Nicht-immunisierte) Minderjährige benötigen keinen Testnachweis. Die Maskenpflicht entfällt.</p> <p>Bei Veranstaltungen ab 251 mit <b>bis zu</b> 2.000 Personen dürfen geimpfte, genesene, getestete oder diesen gleichgestellten* Personen teilnehmen. Sofern der überwiegende Teil der Personen während der Veranstaltung keine festen Plätze einnehmen, gilt die Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken). (Nicht-immunisierte) Minderjährige benötigen keinen Testnachweis.</p> <p>Bei Veranstaltungen mit <b>mehr als</b> 2.000 Personen sind ausschließlich Geimpfte, Genesene oder Gleichgestellte* zugelassen. Darüber hinaus können Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten teilnehmen, sofern sie über einen <b>**Testnachweis</b> verfügen. Es gilt die Maskenpflicht.</p>
<b>Nutzung von Umkleidekabinen/Duschen</b>	Bei Nutzung von Duschen und Umkleiden in Innenräumen gelten die Zugangsregelungen für den Innenbereich (Veranstaltung bis 250 Personen).	

#### **\*\*Welche Testnachweise sind möglich?**

- Testung vor Ort unter Aufsicht (beobachteter Selbsttest): Dieser gilt für Minderjährige als auch volljährige Personen. Es darf hier keine Bescheinigung ausgestellt werden und der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde. Ein tagesaktueller Schultest wird aktuell nicht anerkannt.
- Testung durch geschultes Personal im Rahmen der betrieblichen Testung (max. 24 h alt).
- Testung durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (Teststellen, Arztpraxen, Apotheken etc., max. 24 h alt).
- PCR-Test (max. 48 h alt).

\*Bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen können, mit der Maßgabe, dass dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde, und die über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 CoBeLVO verfügen.

\*\*\*Eine vollständige Schutzimpfung wurde mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoff/-en (siehe unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>) vorgenommen und besteht in der Regel aus zwei Impfdosen (die erforderliche Anzahl ist unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> abrufbar). Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Bei einer genesenen Person besteht eine vollständige Schutzimpfung unmittelbar nach der Verabreichung einer Impfstoffdosis. Personen, die einmal geimpft wurden (z.B. mit Johnson & Johnson), und  $\geq 4$  Wochen nach der ersten Impfstoffdosis eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, gelten in diesem Fall ab dem 29. Tag nach Abnahme des positiven Abstrichs auch als vollständig geimpft.

Eine genesene Person leidet nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form. Die zugrundeliegende Testung ist durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt und liegt mindestens 28 Tage und maximal 3 Monate zurück.

Geimpfte Genesene Personen sind Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben.

Die nach zweimaligem und erst recht nach dreimaligem Impfen ausgestellten Impfnachweise und digitalen Impfzertifikate der EU sowie Impfnachweise und digitalen Impfzertifikate der EU, die Genesenen nach einer Impfung ausgestellt werden, sind im Hinblick auf die innerdeutsche Verwendung bisher unbefristet.

#### **Weitere Informationen**

Aktuelle CoBeLVO: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Corona-Regeln im Überblick: [Corona-Regeln im Überblick](#)

[Infos des Bundesgesundheitsministeriums](#)

[Infos der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)

[LSB RLP Coronaservice](#)



## CORONA-Hygienekonzept Maifelder SV

### **TEIL 1:**

## Sportplatz Mertloch, inkl. Materialcontainer, Vereinsheim und Toiletten

**Hinweis für den Trainingsbetrieb: Bei Frost ist der Kunstrasenplatz Mertloch automatisch gesperrt!**

### Begründung:

- + Beschädigung des Platzes durch abbrechende Kunststoffhalme,
- + Verletzungsgefahr – der Platz wird glatt!

### **1. Anreise zu den Sportstätten, zur Trainingseinheit, zum Spiel:**

- Mit Betreten des Sportplatzes wird das vorliegende Hygienekonzept für die Dauer des Aufenthaltes anerkannt.
- **Zuschauerregelung:** Es erfolgt eine Einlasskontrolle (bitte informieren Sie sich rechtzeitig, ob Zuschauer überhaupt zugelassen werden!)
- Für Zuschauer gilt das Abstandsgebot (1,50 m), ansonsten besteht die Pflicht zum Tragen der MNB auf dem gesamten Sportgelände.
- Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) werden durch den MSV nicht bereitgestellt.
- Das Mitführen einer MNB ist erwünscht, wir sind aber der Meinung, dass im Freien unter Einhaltung der Mindestabstände, Nies- und Hustenetikette ein Tragen des MNB vor und nach dem Spiel / Trainingseinheit nicht zwingend erforderlich ist. Bitte entscheiden Sie selbst und geben Sie allen Anwesenden die Möglichkeit den Aufenthalt so angenehm und ungefährdet wie möglich zu empfinden.
- Allen Schiedsrichtern, Spielern, Trainer, Betreuer der Gästemannschaften wird empfohlen vorab zu prüfen, ob alle Beteiligte Geimpft / Genesen sind.
- Die Nutzung der Umkleieräume, Duschen, Toiletten in der Turnhalle der Grundschule Mertloch ist unter Beachtung der allg. Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstands- und Maskengebotes gestattet. **Für die Einhaltung ist der jeweilige Trainer/ÜL/ Mannschaftsverantwortliche der Heim- bzw. Gästemannschaft zuständig!**
- Als Eingangsbereich wird der Treppenaufgang von der Turnhalle zum Sportplatz festgelegt.
- Als Ausgangsbereich wird das **Zufahrtstor** (zum Parkplatz) festgelegt.
- Am Eingangs- und Ausgangsbereich des Sportplatzes ist mit „Begegnungsverkehr und Warteschlangen“ zu rechnen. Bitte verhalten Sie sich unter Beachtung des Abstandsgebotes umsichtig, Mindestabstände sind einzuhalten, Warteschlangen und Überschneidungen beim Wechsel der Trainingsgruppen sind zu vermeiden, MNB zu tragen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.
- Beim Betreten / Verlassen der Anlage: Hände mit den bereit gestellten Mitteln desinfizieren (Verantwortlich: Trainer / ÜL / Mannschaftsverantwortliche).
- Zusätzlich Torwarthandschuhe (TWH) mit den bereit gestellten Mitteln äußerlich desinfizieren (Verantwortlich: Trainer / ÜL / Mannschaftsverantwortliche und Eltern).
- Durch die Festlegung des Ein- und Ausgangsbereiches soll ein möglichst kontaktfreier Wechsel der Übungsgruppen gewährleistet werden, **bitte Zonenplan beachten!**
- **Empfehlung:** Nachdem die Mannschaft / Trainingsgruppe den Platz betreten hat Eingangstür verschließen, um „unkontrollierbaren Publikumsverkehr“ zu vermeiden.



Der Ausgang bleibt bis zum Ende der Trainingseinheit aus gleichem Grund ebenfalls verschlossen! Als „Fluchttüren“ werden die Seitentüren zum Feld bzw. Radwanderweg festgelegt!

## 2. Verhaltensregeln gültig für Spiel, Trainings- und Übungseinheiten:

- Trainiert werden darf nur mit desinfiziertem Material (Bälle, Hütchen, Stangen, Koordinationsleitern, etc.).
- Während der Einheiten kein MNB für die Teilnehmer und Trainer / ÜL.
- Die Nutzung von nur desinfiziertem Trainingsmaterial ist durch die Trainer / ÜL / Mannschaftsverantwortliche organisatorisch sicher zu stellen.
- Dazu benötigte Desinfektionsmittel werden im „Materialcontainer“ bereitgestellt.
- Ausgabe / Aufbau des Trainingsmaterials erst nach der Desinfektion.
- Besprechung mit 3,00 m Abstand!
- **Kontaktverbot bedeutet (sofern gefordert):** Keine Zweikämpfe, nur kontaktfreie Partnerübungen, keine Abschlussspiele mit Wettkampfcharakter, kein Kopfballtraining!
- Trainer zählen nicht zur Gruppengröße.
- **Gruppengröße:**
  - + Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind genehmigt, soweit in der aktuell gültigen CoBeLVO RLP nichts Abweichendes bestimmt ist. Nach derzeitigem Stand ist die Sportausübung ohne Kontaktbeschränkung, und ohne Pflicht zur Kontakterfassung im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen wie folgt zulässig:
  - + in Abhängigkeit der Raum-/Platzgröße kann mit mehreren Übungsgruppen gleichzeitig trainiert werden.
  - + die Größe der einzelnen Trainingsgruppe ist unbegrenzt!
- Spucken vermeiden (auch wenn es schwerfällt).
- Jeder Spieler behält für die Dauer dieser Maßnahmen sein Leibchen und nimmt es mit nach Hause zum Waschen (Waschen nach jeder Trainingseinheit!) Bitte nach einem Toilettengang gründlich die Hände mit Seife waschen, sofern Desinfektionsmittel vorhanden bitte zusätzlich nutzen.

## 3. Nach dem Spiel bzw. der Trainingseinheit:

- Die Nutzung der Umkleieräume, Duschen, Toiletten in der Turnhalle der Grundschule Mertloch ist unter Beachtung der allg. Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstands- und Maskengebotes gestattet. Für die Einhaltung ist der jeweilige Trainer/ÜL/Mannschaftsverantwortliche der Heim- bzw. Gästemannschaft zuständig!
- Besprechung nur im Freien, nicht im „Büdchen“ (siehe dazu auch Ziff. 6).

## 4. Aufgaben der Trainer / Übungsleiter / Mannschaftsverantwortliche:

**Unsere Trainer / Übungsleiter tragen bei der Anwendung / Umsetzung der Auflagen eine große Last/Verantwortung. Jeder Übungs-/Trainingsteilnehmer sollte sich daher an die geforderten Auflagen/Vorgaben halten, um die Umsetzung zumutbar gestalten zu können. Unterstützung aus der Übungsgruppe sei ausdrücklich erwünscht!**

- Kontrolle des Impfstatus und der tagesaktuellen, negativen Testergebnisse bei der eigenen, als auch bei der Gästemannschaft, inkl. Trainer, Betreuer, Schiedsrichter bei Heimspielen. (Vorstand MSV unterstützt!)

- Kontrolle der eigenen Spieler (Impfstatus und Nachweis eines tagesaktuellen, negativen Testergebnis bei jedem Training und vor Auswärtsspielen. Ungeimpfte Spieler > 18 Jahre dürfen nicht am Training teilnehmen und nicht beim Spiel eingesetzt werden!
- Desinfektion beim Betreten und Verlassen der Sportstätte kontrollieren / durchführen!
- Dazu benötigte Desinfektionsmittel werden im „Büdchen“ bereitgestellt.
- Desinfektion des Trainingsmaterials vor und nach der Trainingseinheit (ggf. in Absprache mit dem Trainer / ÜL der nachfolgenden Übungsgruppe) zeitlich in den Trainingsplan einplanen, d. h.: Die effektive, aktive Trainingseinheit ist folglich kürzer! Der Zeitrahmen für jede Mannschaft bleibt aber gem. gültigem Belegungsplan bestehen/unverändert!

#### **5. Nutzung Toilette am Sportplatz (nicht Turnhalle):**

- Nutzung der Toilette: nur EINZELN eintreten!
- Auch bei Wartschlangen: Mindestabstand wahren!
- Für ausreichende Luftzirkulation sorgen!
- Bitte nach einem Toilettengang gründlich die Hände mit Seife waschen, sofern Desinfektionsmittel vorhanden bitte zusätzlich nutzen.
- Nutzung der Dusche im Schiedsrichterraum nur für den Schiedsrichter!

#### **6. Nutzung Vereinsheim / Küche:**

+ Zutritt frei gegeben.

+ die Maskenpflicht entfällt für die Dauer der Einnahme eines festen Sitzplatzes oder beim Verzehr von Speisen und Getränken.

+ bei Verlassen des Sitzplatzes und Bewegung innerhalb des Vereinsheims: MNB erforderlich!

**Trotz der Umstände und Einschränkungen: Viel Spaß !**

**Danke für Ihr/Euer Verständnis**

***Vorstand MSV***



## CORONA-Hygienekonzept Maifelder SV

### **TEIL 2 + 3:**

## **Turnhalle Mertloch, inkl. Umkleideräume, Duschen und Toiletten Turnhalle Münstermaifeld, inkl. Umkleideräume, Duschen und Toiletten**

Die Nutzung der Turnhalle, Duschen, Umkleideräume und sanitären Einrichtungen an der Grundschulen Mertloch und Münstermaifeld unterliegen den Vorgaben des Schulträgers - der Verbandsgemeinde Maifeld.

Neben mehreren Vereinen aus der Umgebung ist der Maifelder SV „Gast“ in den Räumlichkeiten und darf unter Beachtung z. B. der Nutzungsordnung (siehe Aushang im Flur) Turnhalle, Umkleideräume, Duschen etc. zur Ausübung des Sportangebotes nutzen. Die VG Maifeld als ist Schulträger zur Erarbeitung eines Hygienekonzeptes für die Räumlichkeiten der Schulen nur im Rahmen der schulischen Nutzung verantwortlich. Der Maifelder SV ist deshalb verpflichtet zur vereinseigenen, außerschulischen Nutzung ein eigenes Hygienekonzept zu erarbeiten.

**Die Sportausübung ist zulässig für eine unbegrenzte Anzahl von geimpften, genesenen, getesteten oder diesen gleichgestellten Personen.**

### Grundsätzlich:

Wenn immer (wettertechnisch) möglich ist die Übungsstunde ins Freie zu verlagern! Als „Sport im Freien“ gilt 3G, damit können die Auflagen dieses Konzeptes (siehe Vorwort und Teil 1 bzgl. Indoor-Sport), insbesondere die Forderung zur Testpflicht deutlich vermindert werden!

- Wo immer möglich „Einbahnstraßen-System“ beim Betreten / Verlassen der Turnhallen nutzen. Dazu Beschilderungen / Aushänge (sofern vorhanden) beachten, MNB tragen.
- Desinfektionsspender befinden sich im Eingangsbereich und werden vom Schulträger (VG Maifeld) bereitgestellt
- Während des Trainings ist für ausreichende Belüftung zu sorgen
- Sofern Sportgerät aus den Turnhallen genutzt wird, ist dies durch die Übungsgruppe **selbständig** nach der Nutzung innerhalb der regulären Trainingszeit zu desinfizieren!
- Sofern Übungsgruppen des MSV Sportgerät in den Turnhallen nutzen ist der MSV für die Bereitstellung des Desinfektionsmittels verantwortlich!
- Die Trainingszeit endet 5 Minuten vor dem regulären Ende! Die gesamte Gruppe verlässt mit dem Übungsleiter die Turnhalle.
- Die danach folgende Übungsgruppe trifft sich vor der Turnhalle und betritt gemeinsam mit dem Übungsleiter die Turnhalle. „Begegnungsverkehr“ im Eingangsbereich vermieden!
- Die Einhaltung dieser Vorgaben liegt in Verantwortung der jeweiligen Übungsleiter!

**Danke für Ihr/Euer Verständnis**

**Vorstand MSV**





## CORONA-Hygienekonzept Maifelder SV

### **TEIL 4:**

## Turnhallen Gymnasium Münstermaifeld, inkl. Umkleideräume, Duschen und Toiletten

Die Nutzung der Turnhalle, Duschen, Umkleideräume und sanitären Einrichtungen am Gymnasium Münstermaifeld unterliegen den Vorgaben des Schulträgers - der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Neben mehreren Vereinen aus der Umgebung ist der Maifelder SV „Gast“ in den Räumlichkeiten und darf unter Beachtung z. B. der Nutzungsordnung Turnhalle, Umkleideräume, Duschen etc. zur Ausübung des Sportangebotes nutzen.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ist als Schulträger zur Erarbeitung eines Hygienekonzeptes für die Räumlichkeiten der Schulen nur im Rahmen der schulischen Nutzung verantwortlich. Der Maifelder SV hat sich an diesem Hygienekonzept zu orientieren und auszurichten. Der Maifelder SV ist deshalb verpflichtet zur vereinseigenen, außerschulischen Nutzung ein eigenes Hygienekonzept zu erarbeiten. **Gemäß der 33. CoLBeVO RLP ist die Sportausübung für eine unbegrenzte Anzahl von geimpften, genesenen, getesteten oder diesen gleichgestellten Personen zulässig.**

### Grundsätzlich:

Wenn immer (wettertechnisch) möglich ist die Übungsstunde ins Freie zu verlagern! Als „Sport im Freien“ gilt 3G, damit können die Auflagen dieses Konzeptes (siehe Vorwort und Teil 1 bzgl. Indoor-Sport), insbesondere die Forderung zur Testpflicht deutlich vermindert werden!

- Wo immer möglich „Einbahnstraßen-System“ beim Betreten / Verlassen der Turnhallen nutzen. Dazu Beschilderungen / Aushänge (sofern vorhanden) beachten, MNB tragen.
- Desinfektionsspender befinden sich im Eingangsbereich und werden bereitgestellt
- Während des Trainings ist für ausreichende Belüftung zu sorgen
- Sofern Sportgerät aus den Turnhallen genutzt wird, ist dies durch die Übungsgruppe **selbständig** nach der Nutzung innerhalb der regulären Trainingszeit zu desinfizieren!
- Sofern Übungsgruppen des MSV Sportgerät in den Turnhallen nutzen ist der MSV für die Bereitstellung des Desinfektionsmittels verantwortlich!
- Die Trainingszeit endet 5 Minuten vor dem regulären Ende! Die gesamte Gruppe verlässt mit dem Übungsleiter die Turnhalle.
- Die danach folgende Übungsgruppe trifft sich vor der Turnhalle und betritt gemeinsam mit dem Übungsleiter die Turnhalle. „Begegnungsverkehr“ im Eingangsbereich vermieden!
- Die Einhaltung dieser Vorgaben liegt in Verantwortung der jeweiligen Übungsleiter!

Wir bitten weiterhin um Ihr Verständnis und Ihre Geduld.

**Danke für Ihr/Euer Verständnis**

**Vorstand MSV**